

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 17. Juni 2019  
GZ 300.479/013-P1-3/19

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufesgesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätsgesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechenopfergesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 9. Mai 2019, GZ: BMASGK-92250/0037-IX/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind gemäß § 7 Abs. 2 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F, die in § 3 Abs. 2 WFA-FinAV genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen erwarten hinsichtlich der geplanten Änderungen im Verbrechenopfergesetz für den Zeitraum 2020 bis 2024 jährliche Mehraufwendungen für den Bund in Höhe von 420.000 EUR aufgrund der Verlängerung der Antragsfrist, von 90.000 EUR aufgrund der zusätzlichen Antragsfrist hinsichtlich Schmerzensgeld für minderjährige Opfer und von 90.000 EUR aufgrund der Gewährung eines Anspruchs auf Krisenintervention und Psychotherapie für Einbruchsoffer.

Mangels Anführung der den genannten Beträgen zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen ist die Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht nachvollziehbar.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

*P. Kraker*